

B. Die Stände und das Lehnswesen.

Im 25. Kapitel seiner *Germania* zählt Tacitus in aufsteigender Reihenfolge vier Stände auf: *servi* (Unfreie), *liberti* (Freigelassene), *ingenui* (Freie), *nobiles* (Adel). Die Freigelassenen bildeten eine Mittelstufe, sie waren persönlich frei, aber ohne eigenen Grundbesitz; daher waren sie keine politischen Vollbürger. Man nannte sie auch *Liten* (*aldiones*), nach der Völkerwanderung Halbfreie oder Hörige. Vielleicht gehörte zu ihnen auch die unterworfenen Urbevölkerung. Diese vier Stände waren von der Urzeit an streng geschieden im Verkehr, im Kampf, in der Ehe. Nur Angehörige desselben Standes durften miteinander verkehren, kämpfen, heiraten.

1. Der Freie.

Von altersher waren die angesehnen Freien (mit eigenem Grundbesitz) Kern des Volkes und politische Vollbürger. Ihre Rechte kamen zum Ausdruck besonders in der Teilnahme an der Gau- und Stammesversammlung. Sie allein durften Waffen tragen. Schild, Lanze und Schwert begleiteten den Freien von seiner Wehrhaftmachung das ganze Leben hindurch bis zum Grabe, sie blieben ein Stück seines Leibes. Ein freier, reicher Waldbauer des 4. Jahrhunderts ist Bero in G. Freytags „*Ingo*“ („Ahnen“ I), ein ganzer Mann von deutsch-nationaler Gesinnung, dessen Meierei uns anschaulich geschildert wird. Aber schon die Zeit der Merowinger verschob die alten Standesunterschiede gewaltig und änderte damit auch die Stellung und Lage der Freien. Nun adelte nicht mehr die Geburt, sondern der Königsdienst am Hofe (Hofämter) oder im königlichen Gefolge (Kriegsdienst) oder bei der Verwaltung des Staates. Das war eine natürliche Folge der Veränderung der alten republikanisch-demokratischen Verfassung in die monarchisch-absolute durch Chlodwig (S. 27). Während auch Unfreie zu Macht und Ansehen gelangten, behielten die Freien nur ihre Bedeutung, wenn sie dem Dienstadel sich anschlossen. Andere angesehene Freie konnten auf die Dauer, besonders seit Ausbildung und Entwicklung des allbeherrschenden Lehnswesens, ihre alte Selbständigkeit nicht mehr bewahren. Schon in der Merowingerzeit bedrückt durch kostspieligen Waffendienst, zu dem er von jeher verpflichtet war (S. 24), durch Gewalttaten mächtiger Nachbarn aus dem Gefolge des Königs, durch Natural- und Quartierlasten für Dienstreisen des Königs und der könig-